

## **Gebührenbedarfsberechnung 2026**

### **1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem modifizierten Frischwassermaßstab bemessen bzw. nach der Abwassermenge in m<sup>3</sup>, die in die Schmutzwasseranlage gelangt.

Die Höhe der Aufwendungen für die Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ wird im Kalkulationszeitraum im Wesentlichen mit rund 52 % durch das Schmutzwasserentgelt an die Stadtentwässerung Hannover und mit rund 17 % durch die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) bestimmt. Der Anteil für Personal- und Sachkostenaufwand sowie für den städtischen Betriebshof beträgt rd. 18 %.

#### Schmutzwasserentgelt:

Die Stadt Laatzen betreibt keine eigene Kläranlage, sondern leitet das Schmutzwasser zur Behandlung in die Landeshauptstadt Hannover ab. Für die Reinigung des Schmutzwassers zahlt die Stadt Laatzen an die Stadtentwässerung Hannover ein Entgelt. Die Abrechnung durch die Stadtentwässerung Hannover erfolgt zeitversetzt im Folgejahr. Für das laufende Jahr ist ein Abschlag zu zahlen. Die Abschlagshöhe ergibt sich aus dem durchschnittlichen Schmutzwasserentgelt der letzten drei abgerechneten Jahre.

Die Abrechnung für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor. Anhand einer vorläufigen Abrechnung für das Jahr 2024 wurde das voraussichtlich zu zahlende Schmutzwasserentgelt geschätzt. Der Rechnungsbetrag für das Jahr 2024 beläuft sich voraussichtlich auf rd. 3,34 Mio. € brutto bei einer abgeleiteten Schmutzwassermenge von rd. 2,5 Mio. m<sup>3</sup>. Aufgrund für das Jahr 2024 gezahlter Abschläge in Höhe von rd. 2,44 Mio. € ist im laufenden Jahr 2024 voraussichtlich eine Nachzahlung in Höhe von rd. 900.000 € zu zahlen. Zusammen mit den Abschlägen für 2025 in Höhe von rd. 2,7 Mio. € belastet das Schmutzwasserentgelt den Gebührenhaushalt im Jahr 2025 mit schätzungsweise rd. 3,6 Mio. €.

Die Kosten für die Klärung des Schmutzwassers und die Beseitigung des Klärschlammes werden nach Aussage der Stadtentwässerung Hannover weiterhin auf einem hohen Niveau bleiben. Notwendige Investitionen vorwiegend im Klärwerks- und Pumpstationsbereich führen zu steigenden Abschreibungsraten. Gleichzeitig kann der Klärschlamm nicht mehr in demselben Umfang in der Landwirtschaft verwertet werden wie in der Vergangenheit, sondern muss verbrannt werden. Auch für die Folgejahre ist daher von hohen Aufwendungen für die Schmutzwasserreinigung auszugehen. Für das Jahr 2025 wird für das Schmutzwasserentgelt ein Rechnungsbetrag in Höhe von rd. 3,5 Mio. € brutto geschätzt.

Die Stadtentwässerung Hannover unterliegt für die Reinigung des Abwassers aus den angeschlossenen Umlandkommunen ab dem Jahr 2023 der Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG. Auf das Schmutzwasserentgelt wird ab dem Jahr 2023 daher 19 % Mehrwertsteuer erhoben, für das Jahr 2024 werden dies schätzungsweise rd. 0,5 Mio. € sein.

Die Stadtentwässerung Hannover ist vorsteuerabzugsberechtigt und leitet den Vorsteuerabzug auf die einzelnen im Klärwerksverbund Hannover angeschlossenen, nicht vorsteuerabzugsberechtigten Umlandgemeinden mit denselben Umlageschlüsseln wie bei der Kostenverteilung weiter. Den anteiligen Vorsteuerabzugsbetrag 2024 für die Stadt Laatzen schätzt die Stadtentwässerung Hannover auf 165.000 €.

Die Abschlagshöhe für das Jahr 2026 beträgt voraussichtlich rd. 2,53 Mio. € netto / 3,01 Mio. € brutto. Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Laatzen ist als öffentlich-rechtlicher Regiebetrieb organisiert. Die Stadt Laatzen ist gem. § 2b UStG nicht verpflichtet, ihrerseits für die Abwasserbeseitigung Mehrwertsteuer zu erheben.

Für die Gebührenbedarfsberechnung im Kalkulationszeitraum 01.01. bis 31.12.2026 werden Aufwendungen für das Schmutzwasserentgelt in Höhe von rd. 3,82 Mio. € veranschlagt (geschätzter Rechnungsbetrag 2025 – Abschlag 2025 + geschätzter Abschlag 2026; Sachkonto 4456000).

#### Kalkulatorische Kosten:

Die kalkulatorischen Kosten werden in der Anlagenrechnung ermittelt. Die Abschreibung erfolgt nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungszeitraum der Anlage- oder Wirtschaftsgüter orientiert sich weitestgehend an der Afa-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AV) des Niedersächsischen Innenministeriums. Lediglich für im Inliner-Verfahren renovierte Kanäle wurde von der Tabelle abgewichen und eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt. Aufgrund der Investitionstätigkeit in die Schmutzwasserkanalisation und steigender Preisentwicklung bei den Baupreisen ist ein stetiger Anstieg bei den Abschreibungen zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich auch in den Folgejahren so fortsetzen.

Der kalkulatorische Zins für die Verzinsung des von der Stadt für die kostenrechene Einrichtung aufgewendeten Kapitals wurde für den Kalkulationszeitraum mit 2,3373 % ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung aus Nominalwerten. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG bleibt bei der Verzinsung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebraachte Kapitalanteil außer Betracht. Im Bereich Schmutzwasserwasserbeseitigung ist das Abzugskapital inzwischen höher als der Restwert des Anlagekapitals, daher liegt die kalkulatorische Verzinsung im Kalkulationszeitraum 2026 aktuell bei 0.

#### Instandhaltung:

Die Stadt Laatzen ist für die schadlose Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet verantwortlich. Hierzu gehört auch die Instandhaltung und turnusmäßige Kontrolle der Kanäle. Durchgeführte Kanalinspektion haben einen Reparaturbedarf in den Ortschaften Alt-Laatzen, Rethen und Gleidingen ergeben. Die Durchführung der Reparaturen sind ab 2026 geplant. Darüber hinaus sind Mittel für sonstige Unterhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Kanalinspektionen vorgesehen (Sachkonto 4212000).

#### Stromkosten/Geruchsproblematik:

Als weitere größere Posten in der Gebührenbedarfsberechnung finden sich bspw. die Stromkosten der Pumpstationen und die Kosten für die Schmutzwasserbehandlung zur Vermeidung von schlechten Gerüchen aus der Kanalisation sowie der Korrosion

durch schädliche Stoffe im Schmutzwasser. Die Stadt Laatzen setzt ihre Bemühungen zur Geruchsbekämpfung und Korrosionsvermeidung fort: Ein Produkt wird am Pumpwerk Erbenholz in der Peiner Straße am Oststrang der Schmutzwasserkanalisation weiter getestet, die Ergebnisse sind bislang positiv. Für die Fortführung der Einspeisung im Jahr 2026 wurden entsprechende Haushaltsmittel eingeplant (Sachkonto 4271000).

#### Rattenbekämpfung:

Im Jahr 2025 wird die Rattenbekämpfung neu ausgeschrieben. Aufgrund gestiegener gesetzlicher Anforderungen sind Köderboxen zu verwenden, die sich bei ansteigendem Wasser in den Kanalanlagen schließen und den Kontakt der Giftköder mit dem Abwasser verhindern. Dies führt zu steigenden Aufwendungen für die Rattenbekämpfung. Die Rattenbekämpfung wird außerdem neu konzeptioniert. Es soll zukünftig verstärkt Fokus auf die Niederschlagswasserkanalisation gelegt werden, da sich Ratten auch hierher zurückziehen. Damit werden die Kosten der Rattenbekämpfung in den Abwasseranlagen zukünftig ca. zur Hälfte auf die Schmutzwasser- und auf die Niederschlagswasserkanäle / Regenrückhaltebecken verteilt (in Sachkonto 4291000 enthalten).

#### Interne Leistungsverrechnung:

Die Verrechnungssätze für die in Anspruch genommenen Leistungen des städtischen Betriebshofs für den Betrieb der Schmutzwasserpumpstationen und -kanalanlagen (u. a. Reinigung der Kanäle mit dem städtischen Kanalspülgerät, Wartung und Reinigung der Pumpstationen, kleinere Reparaturleistungen) mussten in 2023 aufgrund steigender Aufwendungen für Personal, Gebäude, Fahrzeuge, Energiekosten usw. neu berechnet werden. Die entsprechenden Aufwendungen steigen im Kalkulationszeitraum 2026 im Vergleich zum Vorjahr nur moderat an (Sachkonto 4811001). Die betriebsbedingten Verwaltungsgemeinkosten (u. a. Personal, Gebäude, IT-Technik, Fahrzeuge, Energiekosten usw.) für die in Anspruch genommenen Leistungen werden im Wege der Umverteilung auf die Kostenrechnenden Einrichtungen umgelegt. Die auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallenden Aufwendungen werden auf dem Sachkonto 4811000 abgebildet und steigen u. a. aufgrund steigender Tarifabschlüsse, Gebäude- und Energiekosten etc. ebenfalls an.

#### Maßstabseinheiten

Im Jahr 2024 wurde der Schlachthof in Gleidingen geschlossen. Damit fällt ein Großverbraucher weg. Die Summe der Maßstabseinheiten (geschätzte abzurechnende Schmutzwassermenge in m<sup>3</sup>) wird im Kalkulationszeitraum vorsichtig auf 1.995.000 m<sup>3</sup> geschätzt, ausgehend von den in den Jahren 2019 und 2022 (Vor- und Nach-Corona-Jahr) abgerechneten Schmutzwassermengen.

#### Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen

§ 5 Absatz 2 NKAG bestimmt: Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Der Ausgleich von Kostenunter- bzw. -überdeckungen erfolgt durch Einstellen der Ausgleichsbeträge in die Gebührenkalkulation: Bei Unterdeckungen wird der Ausgleichsbetrag als Kostenposition bzw. bei Überdeckungen als Ertragsposition in die Gebührenkalkulation eingestellt. Dies führt zu höheren bzw. niedrigeren Gebühren-

sätzen im Vergleich zu Kalkulationen ohne die Ausgleichsbeträge. Der Ausgleich kann grds. auch durch eine Verrechnung von Über- und Unterdeckungen bzw. entsprechende Entnahmen aus der Rücklage erfolgen.

Für das Jahr 2022 ergibt sich im Rahmen des Jahresabschlusses eine Kostenunterdeckung in Höhe von 302.429,47 €. Die Rücklage für die Schmutzwasserbeseitigung ist durch Entnahmen, zuletzt in 2021, vollständig aufgezehrt und steht für einen Ausgleich der Kostenunterdeckung nicht zur Verfügung. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung für das Jahr 2022 erfolgt durch die Einstellung einer Kostenposition in Höhe von 302.500 € in die Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung für das Jahr 2026.

### Ausblick

Vorbehaltlich der Jahresabschlüsse 2023 und 2024 ergeben sich für das Jahr 2023 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 61.697,16 € und für das Jahr 2024 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 1.129.440,20 €. Ursächlich für die Unterdeckung in 2024 war u. a. ein erheblicher Mehraufwand für das Schmutzwasserentgelt von der Stadtentwässerung Hannover, das erstmalig mit Mehrwertsteuer abgerechnet worden ist und deutlich höher ausgefallen war als geschätzt und nicht erwartete Minderungen beim Schmutzwasserverbrauch. Diese Kostenunter- bzw. -überdeckungen sind spätestens in den Jahren 2027 bzw. 2028 auszugleichen und werden dort voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg des Gebührensatzes führen.

### Zusammenfassung

Nachdem die Schmutzwassergebühr jahrelang auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau gehalten werden konnte, verursachen steigende Aufwendungen u. a. beim Schmutzwasserentgelt, bei den kalkulatorischen Abschreibungen und bei der internen Leistungsverrechnung sowie für erforderliche Reparaturen am Schmutzwasserkanalnetz und der Ausgleich einer Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 im Jahr 2026 einen Anstieg der Schmutzwassergebühr. Im Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 führt das bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % zu einer Gebührensaterhöhung um 26 ct pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser von 3,42 €/m<sup>3</sup> auf 3,68 €/m<sup>3</sup>.

In der Anlage 5 liegt dieser Vorlage ein Gebührenvergleich der Kommunen im Klärwerksverbund Hannover für das laufende Jahr 2025 bei. Vergleichszahlen zum Gebührenniveau für das kommende Jahr 2026 liegen noch nicht vor.

Aus dem Gebührensatz für Schmutzwasser leitet sich auch der Gebührensatz für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation (z. B. von nicht überdachten Waschplätzen, auf Tankstellen usw.) ab. Dieser erhöht sich im Kalkulationszeitraum 2026 von 2,05 €/m<sup>2</sup> auf 2,21 €/m<sup>2</sup>.

## 2. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten/befestigten („versiegelten“) Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> bemessen.

Die Höhe der Aufwendungen für die Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ wird im Kalkulationszeitraum 2026 mit rund 32 % durch die kalkulatorischen Abschreibungen bestimmt. Der Anteil für Personal- und Sachkostenaufwand sowie für

den städtischen Betriebshof beträgt rd. 42 %.

Instandhaltung:

Die Stadt Laatzen ist für die schadlose Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet verantwortlich. Hierzu gehört auch die Instandhaltung und turnusmäßige Kontrolle der Kanäle, sowie die Pflege der Regenrückhaltebecken. Für Kanalinspektionen, Reparaturkosten an den Kanalanlagen der Niederschlagswasserkanalisation und für die Pflege und Instandhaltung der Regenrückhaltebecken sind Aufwendungen eingeplant (Sachkonto 4212000).

Rattenbekämpfung:

Im Jahr 2025 wird die Rattenbekämpfung neu ausgeschrieben. Aufgrund gestiegener gesetzlicher Anforderungen sind Köderboxen zu verwenden, die sich bei ansteigendem Wasser in den Kanalanlagen schließen und den Kontakt der Giftköder mit dem Abwasser verhindern. Dies führt zu steigenden Aufwendungen für die Rattenbekämpfung. Die Rattenbekämpfung wird außerdem neu konzeptioniert. Es soll zukünftig verstärkt Fokus auf die Niederschlagswasserkanalisation gelegt werden, da sich Ratten auch hierher zurückziehen. Damit werden die Kosten der Rattenbekämpfung in den Abwasseranlagen zukünftig ca. zur Hälfte auf die Schmutzwasser- und auf die Niederschlagswasserkanäle und Regenrückhaltebecken verteilt (in Sachkonto 4291000 enthalten).

Generalentwässerungsplan:

Der Generalentwässerungsplan Niederschlagswasser ist über 20 Jahre alt und muss überarbeitet werden. Es ist vorgesehen, die Fortschreibung in Abschnitten/ nach Ortsteilen durchzuführen. Die Fortsetzung des Generalentwässerungsplans war bereits im Jahr 2024 für Gleidungen vorgesehen, musste aber verschoben werden, so dass die Bearbeitung voraussichtlich erst in 2025/2026 erfolgt. Änderungen in den technischen Regelwerken führen zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf im Vorfeld des Gutachtens. Die restlichen Ortsteile sollen sich dann ab 2027 anschließen. Ein Generalentwässerungsplan bildet den Ist-Zustand und den Soll-Zustand eines Abwassernetzes ab. In die Berechnungen fließen auch langfristige Entwicklungen wie Siedlungserweiterungen durch neue Bau- und Gewerbegebiete ein. Aus dem Generalentwässerungsplan ergeben sich Erkenntnisse über die Erforderlichkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Kanalnetz oder von Erweiterungen und Neubaumaßnahmen. Aus dem Plan lassen sich auch die verfügbaren Kapazitäten für Nachverdichtungen der vorhandenen Bebauung ablesen. Der Generalentwässerungsplan bildet damit die Grundlage für einen zukunftsorientierten Betrieb der Niederschlagswasserkanalisation (in Sachkonto 4431000 enthalten).

Städtische Interessenquote:

Die Kosten für die Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden nicht mit den gebührenpflichtigen Kosten auf die Gebührenzahlenden verteilt, sondern von der Stadt Laatzen getragen (Sachkonto 3811000). Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen an der gesamten Entwässerungsfläche in Laatzen (städtische Interessenquote) beträgt 39,7 % gemäß Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Möhle vom 19.04.1996. Aufgrund der Bautätigkeit in den vergangenen Jahren wurde die Interessenquote zwischenzeitlich hausintern überprüft und musste nicht verändert werden.

Kalkulatorische Kosten:

Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung) werden in der Anlagenrechnung ermittelt. Die Abschreibung erfolgt nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungszeitraum der Anlage- oder Wirtschaftsgüter orientiert sich weitestgehend an der Afa-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AV) des Niedersächsischen Innenministeriums. Lediglich für im Inliner-Verfahren renovierte Kanäle wurde von der Tabelle abgewichen und eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt. Aufgrund der Investitionstätigkeit in die Niederschlagswasserkanalisation und steigender Preisentwicklung bei den Baupreisen ist ein stetiger Anstieg bei den Abschreibungen zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich auch in den Folgejahren so fortsetzen.

Der kalkulatorische Zins für die Verzinsung des von der Stadt für die kostenrechnende Einrichtung aufgewendeten Kapitals wurde bis auf weiteres mit 2,3373 % ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung aus Nominalwerten. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG bleibt bei der Verzinsung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Im Bereich Niederschlagswasserbeseitigung ist das Abzugskapital inzwischen höher als der Restwert des Anlagekapitals, daher liegt die kalkulatorische Verzinsung im Kalkulationszeitraum 2026 aktuell bei 0.

Interne Leistungsverrechnung:

Die Verrechnungssätze für die in Anspruch genommenen Leistungen des städtischen Betriebshofs für den Betrieb der Niederschlagswasserpumpstationen und -kanalanlagen (u. a. Reinigung der Kanäle mit dem städtischen Kanalspülgerät, kleinere Reparaturleistungen, Pflegearbeiten an einigen Regenrückhaltebecken) mussten aufgrund steigender Aufwendungen für Personal, Gebäude, Fahrzeuge, Energiekosten usw. in 2023 neu berechnet werden (Sachkonto 4811001). Im Kalkulationszeitraum steigen diese Aufwendungen nur moderat an.

Die betriebsbedingten Verwaltungsgemeinkosten (u. a. Personal, Gebäude, IT-Technik, Fahrzeuge, Energiekosten usw.) für die in Anspruch genommenen Leistungen werden im Wege der Umverteilung auf die Kostenrechnenden Einrichtungen umgelegt. Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Aufwendungen werden auf dem Sachkonto 4811000 abgebildet und steigen u. a. aufgrund steigender Tarifabschlüsse, Gebäude- und Energiekosten etc. ebenfalls an.

Die Summe der Maßstabseinheiten wird im Kalkulationszeitraum auf 2.735.000 m<sup>2</sup> geschätzt, ausgehend von der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren veranlagten gebührenpflichtigen Fläche.

Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen

§ 5 Absatz 2 NKAG bestimmt: Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Der Ausgleich von Kostenunter- bzw. -überdeckungen erfolgt durch Einstellen der Ausgleichsbeträge in die Gebührenkalkulation: Bei Unterdeckungen wird der Ausgleichsbetrag als Kostenposition bzw. bei Überdeckungen als Ertragsposition in die Gebührenkalkulation eingestellt. Dies führt zu höheren bzw. niedrigeren Gebühren-

sätzen im Vergleich zu Kalkulationen ohne die Ausgleichsbeträge. Der Ausgleich kann grds. auch durch eine Verrechnung von Über- und Unterdeckungen bzw. entsprechende Entnahmen aus der Rücklage erfolgen.

Für das Jahr 2022 ergibt sich im Rahmen des Jahresabschlusses eine Kostenunterdeckung in Höhe von 155.641,47 €. Diese konnte in Höhe von 97.256,69 € durch Entnahmen aus der Rücklage und somit Verrechnung durch Kostenüberdeckungen der Vorjahre gedeckt werden. Das Jahr 2022 schließt mit einer restlichen Kostenunterdeckung in Höhe von 58.384,78 € ab. Die Rücklage für die Niederschlagswasserbeseitigung ist durch die Entnahme vollständig aufgezehrt und steht für einen vollständigen Ausgleich der Kostenunterdeckung nicht zur Verfügung. Der Ausgleich der restlichen Kostenunterdeckung für das Jahr 2022 erfolgt durch die Einstellung einer Kostenposition in Höhe von 58.400 € in die Gebührenkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2026.

#### Ausblick

Vorbehaltlich der Jahresabschlüsse für die Jahre 2023 und 2024 ergibt sich für das Jahr 2023 voraussichtlich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 125.030,83 € und für das Jahr 2024 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 113.272,63 €. Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung muss spätestens in den Jahren 2027 und 2028 erfolgen.

#### Zusammenfassung

Bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % steigt die Niederschlagswassergebühr im Kalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 um 5 ct. von 0,44 €/m<sup>2</sup> auf 0,49 €/m<sup>2</sup>.

Die Gebühr befindet sich noch auf einem vergleichsweise niedrigen Stand. In der Anlage 5 liegt dieser Vorlage ein Gebührenvergleich der Kommunen im Klärwerksverband Hannover für das laufende Jahr 2025 bei. Vergleichszahlen zum Gebührenniveau für das kommende Jahr 2026 liegen noch nicht vor,

Aus dem Gebührensatz für Niederschlagswasser leitet sich auch der Gebührensatz für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser (z. B. Frischwasser aus der Prüfung von Wasserzählern) in die Niederschlagswasserkanalisation ab. Der Gebührensatz steigt im Kalkulationszeitraum 2026 von 0,73 €/m<sup>3</sup> auf 0,82 €/m<sup>3</sup>.